



Satzung

§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen

- Menschen für Tiere e.V. – und hat seinen Sitz in Pirmasens.

Er ist eingetragen im Vereinsregister, Registerblatt VR 20878 vom 03.06.2016 beim Amtsgericht Zweibrücken.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar

1. den Schutz aller Tiere im In- und Ausland,
2. den Schutz der Natur als Lebensraum der Tiere,
3. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Sinn und Zweck des Tierschutzes, der artgerechten Tierhaltung und der Arbeit des Vereins,
4. Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch,
5. Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke insbesondere durch

- das Bereitstellen von Futter für die Fütterung von Streunern
- die finanzielle Unterstützung Bedürftiger durch Übernahme von Tierarzt-/ und Futterkosten

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist „Menschen für Tiere“ e.V., Sitz des Vereins ist Pirmasens.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 (vier) Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
3. durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für 1 Jahr die Beiträge nicht gezahlt sind,
4. durch Austritt,
5. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Austritt ist einem Vorstandsmitglied schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr

Der Vereinsbeitrag wird jährlich erhoben und ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres an den Kassenwart oder auf ein vereinseigenes Bankkonto gebührenfrei zu leisten. Der Beitrag wird jährlich überprüft und gegebenenfalls durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt, sowie den Mitgliedern bei Änderung mitgeteilt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (vom 1. Januar bis zum 31. Dezember).

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und dem Kassenwart zusammen. Der Vereinsvorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. Er bleibt jedoch im Amt, bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird bis zum Rest der Amtszeit aus der Reihe der Vereinsmitglieder ein Nachfolger mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres einzuberufen. Der Kassenrevisor wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 6 Recht und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht der Mitglieder des Vorstands insofern beschränkt, als Rechtshandlungen mit vermögensrechtlichen Auswirkungen im Wert von mehr als EUR 5.000,00 der Genehmigung und Mitunterzeichnung eines weiteren Vorstandsmitglieds bedürfen.

Der Vorstand tritt mindestens halbjährlich oder auf Ersuchen eines der Vorstandsmitglieder zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder durch einfachen Brief geladen sind und mindestens 3 (drei) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter den Ausschlag.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art für den Verein zu bevollmächtigen. Die Kasse muss im Geschäftsjahr einmal vom Revisor geprüft werden.

Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Bei Abschluss von Verträgen namens des Vereins hat der Vorstand darauf zu achten, dass jeweils die Bestimmung aufgenommen ist, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht
2. den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
3. den Bericht des Kassenrevisors
4. die Entlastung des Vorstands
5. Satzungsänderungen
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Verschiedene Anträge
8. Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden aufgrund einstimmigen Vorstandsbeschlusses oder dann einzuberufen, wenn mindestens 1/5, bei mehr als 1.000 Mitgliedern mindestens 20 Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung muss mindestens 14 (vierzehn) Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Stellvertretung ist nicht gestattet. Nicht anwesende Mitglieder können durch eingeschriebenen Brief an den Vorstandsvorsitzenden bezüglich der in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte ihre Stimme abgeben. Der Brief ist zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt vom Vereinsvorsitzenden vorzulegen und dem Schriftführer als Anlage zum Protokoll zu übergeben. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Ablauf der Verhandlung sind vom Schriftführer in einem Protokoll aufzunehmen, das von diesem und dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle sind den Mitgliedern auf Verlangen zur Einsichtnahme zu überlassen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Tierschutzverein Stadt und Land Pirmasens e.V.“, Pirmasens.

§ 9 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Pirmasens, 5. April 2017



Stefan Salzmann
(1. Vorsitzender)



Gertrud Bettler
(Schriftführer)